

Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen

vom 24. April 2012¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 23. August 2011² Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen vom 19. April 2006³ wird wie folgt geändert:

Titel. Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen

Art. 2. Die Hochschule:

- a) bietet auf der Wissenschaft basierend praxisorientierte Studien mit fachlichem, methodisch-didaktischem und pädagogischem Inhalt an für die Ausbildung zu Lehrkräften für Unterricht in der Volksschule und auf der Sekundarstufe II;
- b) begleitet die Lehrkraft während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen;
- c) betreibt in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung.

Angebot

a) allgemein

Sie kann Dienstleistungen, namentlich in der Weiterbildung oder zugunsten der Gemeinden, erbringen.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 21. Februar 2012; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 24. April 2012; in Vollzug ab 1. September 2012.

2 ABl 2011, 2351 ff.

3 sGS 216.0.

Kantonsrat

Art. 7. Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht.

Er:

- a) wählt den Rat der Hochschule;
- b) erteilt den allgemeinen Auftrag, soweit dieser sich nicht aus diesem Erlass ergibt;
- c) beschliesst den Kantonsbeitrag und nimmt Kenntnis vom besonderen Leistungsauftrag;
- d) ...;
- e) nimmt vom Geschäftsbericht Kenntnis.

Mitglieder des Rates der Hochschule können dreimal wiedergewählt werden.

2. Im Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen vom 19. April 2006¹ wird unter Anpassung an den Text ersetzt:

- a) «Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen» *durch* «Pädagogische Hochschule St.Gallen»;
- b) «Lehrkraft» *durch* «Lehrperson».

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ sGS 216.0.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen wurde am 24.April 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 13.März bis 23.April 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1.September 2012 angewendet.

St.Gallen, 1.Mai 2012

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2012, 1553 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2012, 733 f.

216.0